



Kurzinformation

Mitgliederentscheid über den Abschluss eines Koalitionsvertrags

Gefragt wird nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Mitgliederentscheids der SPD über den Abschluss eines Koalitionsvertrags. Dabei soll insbesondere auf die Teilnahme von Parteimitgliedern eingegangen werden, die kein aktives Wahlrecht bei Bundestagswahlen besitzen.

Zu beachten ist zunächst, dass allein die Abgeordneten den Bundeskanzler wählen (Art. 63 GG) und damit über die Bildung einer Koalitionsregierung entscheiden. Ein Mitgliederentscheid wirkt – ebenso wie ein Parteitagsbeschluss oder ein geschlossener Koalitionsvertrag – hierauf nur mittelbar und tatsächlich ein. Dies verletzt grundsätzlich nicht das **freie Mandat** der Abgeordneten. Sie sind zwar nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“ Zugleich ist aber, wie das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss zum SPD-Mitgliederentscheid von 2013 ausführt, die „politische **Einbindung des Abgeordneten in Partei und Fraktion** (...) verfassungsrechtlich erlaubt und gewollt“. Das Grundgesetz weise den Parteien im Prozess der politischen Willensbildung eine besondere Rolle zu.

„Wie die politischen Parteien diesen parlamentarischen Willensbildungsprozess innerparteilich vorbereiten, obliegt unter Beachtung der – jedenfalls hier – nicht verletzten Vorgaben aus Art. 21 und 38 GG sowie des Parteiengesetzes grundsätzlich ihrer **autonomen Gestaltung**. Es ist nicht erkennbar, dass die vom Antragsteller beanstandete Abstimmung für die betroffenen Abgeordneten Verpflichtungen begründen könnte, die über die mit der **Fraktionsdisziplin** verbundenen hinausgingen.“ (BVerfG, Beschl. v. 6. Dezember 2013, Az. 2 BvQ 55/13; Hervorhebungen hinzugefügt).

Auch aus dem **Demokratieprinzip** (Art. 20 Abs. 2 GG) und dem Grundsatz der **Wahlrechtsgleichheit** (Art. 38 Abs. 1 GG) ergeben sich keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar sind auch **Ausländer** und **Minderjährige** abstimmberechtigt, die kein aktives Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Deren Beteiligung an Verfahren innerparteilicher Demokratie steht den Parteien aber frei. Darin liegt insbesondere keine nachträgliche Relativierung der Bundestagswahl. Denn zum einen werden in der repräsentativen Demokratie des Grundgesetzes Abgeordnete gewählt (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) und keine Koalitionen; zum anderen sind die Abgeordneten an das Ergebnis des Mitgliederentscheids gerade nicht gebunden.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Verfassungsbeschwerden gegen den aktuellen Mitgliederentscheid der SPD ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.